



# Gemeinde Hollenbach

## BÜRGER - INFO



Jahrgang 2018

Nummer 5

Hollenbach, Oktober 2018

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die nachstehenden Informationen und Bekanntgaben darf ich Sie um die nötige Aufmerksamkeit und Beachtung bitten.

**Am Freitag, 2. November 2018, bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.**

### **Herbst-Öffnungszeiten Bauschuttrecyclinganlage/Grüngutsammelstelle Hirschbach**

Bis zur witterungsbedingten Schließung ist die Bauschuttrecyclinganlage in Hirschbach noch an folgenden Tagen geöffnet:

<i>Samstag</i>	<i>03. November 2018</i>	<i>10.00 bis 12.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>15. November 2018</i>	<i>15.00 bis 17.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>29. November 2018</i>	<i>15.00 bis 17.00 Uhr</i>
<i>letztmalig Samstag</i>	<i>01. Dezember 2018</i>	<i>10.00 bis 12.00 Uhr</i>

### **Energie-Stammtisch Petersdorf/Hollenbach/Inchenhofen**

Die Abschlussveranstaltung zur Klärung offener Fragen z.B. zu „Förderung und Finanzierung“ sowie zu „Photovoltaik“ findet am

**Donnerstag, 8. November 2018 um 19:00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung Hollenbach, Hauptstraße 93, statt. Ansprechpartner ist das Landratsamt Aichach-Friedberg, Fachstelle für Klimaschutz. Anmeldungen können telefonisch unter 08251/92-232 oder online unter [www.lra-aic-fdb.de/klimaschutz](http://www.lra-aic-fdb.de/klimaschutz) vorgenommen werden. Die Teilnahme ist kostenlos.

### **Meldung defekter Straßenbeleuchtungen**

Damit gerade in der finsternen Jahreszeit Dunkelstellen unverzüglich beseitigt werden können, werden Sie gebeten, defekte Straßenleuchten bei der Gemeindeverwaltung Hollenbach, Tel. 9996-10, zu melden.

Jeder Laternenpfahl ist mit einer Nummer versehen; teilen Sie uns diese bei der Meldung mit.

### **Rentenangelegenheiten**

Ab 1. Oktober 2018 werden Renten- und Kontenklärungsanträge grundsätzlich immer donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr aufgenommen. Um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 08257/9996-13 wird gebeten.

## **Freiwilliger Wehrdienst**

### **Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Die Eintragung dieser Übermittlungssperre können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der

Gemeinde Hollenbach – Einwohnermeldeamt –  
Hauptstraße 93, 86568 Hollenbach

vornehmen. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen**

Diese Verordnung besagt bzw. verlangt unter anderem, dass die Anlieger an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für die Sauberhaltung des Gehweges sowie der Fahrbahn Sorge tragen müssen.

Insbesondere muss der Gehweg, die Fahrbahn und soweit vorhanden der Rad- und Fußweg entsprechend der Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung (Straßenreinigungsverzeichnis) **nach Bedarf**, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat gekehrt und vom Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat befreit werden. Bei Bedarf sind die Abflussrinnen und Kanaleinläufe frei zu machen. Ebenso gehört es zu den Aufgaben der Grundstücksanlieger, Geh- und Radwege von Gras und Unkraut zu befreien.

Die Reinigungsverpflichtung gilt **auch für Eigentümer von unbebauten Grundstücken sowie Eigentümern von Bauplätzen.**

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub, insbesondere bei feuchter Witterung die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig durchzuführen.

Die vollständige Verordnung kann auf der Homepage der Gemeinde unter *Bürgerservice – Ortsrecht – Verordnung Reinhaltung- und Sicherungspflicht öffentlicher Straßen* eingesehen werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung vorstehender Punkte verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

*Xaver Ziegler*

*1. Bürgermeister*